

Information

Eigentümerwechsel von Garagen und Gartenlauben auf kommunalem Grund und Boden

1. Verkauf

Nach der Grundstücksverkehrsordnung (*Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz vom 1. Juli 1996 zum Nutzerwechsel bei Erholungs- und Garagengrundstücken in den neuen Bundesländern*) ist der Eigentümerwechsel einer Baulichkeit auf fremden Grund und Boden nur möglich, wenn der Grundstückseigentümer seine Zustimmung gibt. Danach ist der Eigentumsübergang von privaten Garagen und Gartenlauben auf kommunalem Grund und Boden nur nach der Zustimmung durch die Stadtverwaltung Bad Sulza möglich.

Hierfür liegt ein **dreiseitiger Überleitungsvertrag** der Stadtverwaltung im Formularcenter der Homepage (www.bad-sulza.de) und im Amt für Liegenschaften bereit, auf dem Verkäufer, Käufer und Eigentümer des Grundstücks, in diesem Fall der Bürgermeister der Landgemeinde Bad Sulza, unterschreiben müssen. Erst danach gilt der Vertrag als abgeschlossen und der Eigentumsübergang ist vollzogen.

Sofern kein dreiseitiger Überleitungsvertrag geschlossen wurde, so ist der „**bisherige**“ **Eigentümer** weiterhin der Vertragspartner der Landgemeinde Bad Sulza!

Die notwendige Meldung an das Finanzamt übernimmt die Stadtverwaltung.

Für den Eigentumswechsel werden gem. § 1 ThürAllgVwKostO Bearbeitungsgebühren in Höhe von **15,00€** erhoben.

2. Tausch

Gleicher Ablauf wie unter 1. Verkauf beschrieben.

Die Gebühr trägt in diesem Fall jeder Tauschpartner zur Hälfte, also je **7,50€**.

3. Erbschaft

Dieser Eigentümerwechsel ist der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen. Als Anlage zum formlosen Antrag ist eine Kopie des Erbscheines oder zumindest einer Sterbeurkunde zu übergeben.

Der Eigentumswechsel in dieser Form ist nur innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft möglich.

HINWEIS:

Die Zahlungspflicht des Verkäufers für das jährliche Nutzungsentgelt erlischt mit dem 1. des Folgemonats nach Pachtvertragsabschluss. Guthaben bzw. Forderungen werden anteilig berechnet.

Da es sich bei der Grundsteuer um eine Jahressteuer handelt, wird derjenige besteuert, der am 01.01. des Jahres Eigentümer der Baulichkeit war. Eine Umschreibung erfolgt also erst zum Folgejahr des Kaufes.

Der Überleitungsvertrag ersetzt dahingehend nicht den Abschluss eines Pachtvertrages.

Liegenschaften/Kämmerei

Stadt Bad Sulza